



Drucksachen-Nr. **X/1272**

Bad Schwalbach, den 09.04.2020

Aktenzeichen: II.2

Ersteller/in: Michael Vogt

## Kommunales JobCenter

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	27.04.2020		nein
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales	28.05.2020		ja
Kreistag	09.06.2020		ja

Titel

**Berichtsantrag 09/20 AfD Kreistagsfraktion zu Sanktionen im Bereich SGB II-Leistungsbezug; hier: Stellungnahme der Verwaltung**

### I. Sachverhalt:

#### 1. Führt das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 zur Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen im Rahmen des SGB II-Leistungsbezuges zu einer geänderten Sanktionspraxis der Job Center des Rheingau-Taunus-Kreises?

Das Kommunale Job Center des Rheingau-Taunus-Kreises orientiert sich bei der Verhängung von Sanktionen an den Vorgaben des Erlasses des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vom 16.12.2019. Diese Vorgaben sind zwischen dem Bund, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit als Übergangslösung, bis zur Vorlage einer neuen gesetzlichen Regelung, abgestimmt und finden hessenweit Anwendung. Es werden derzeit keine Sanktionen über 30% des Regelsatzes hinaus verhängt.

#### 2. Wie viele Sanktionen sind in den Jahren 2018 und 2019 verhängt worden? In wie vielen Fällen betragen die Sanktionen mehr als 30% des Regelsatzes?

In den Jahren 2018 und 2019 wurden im Kommunalen Job Center jeweils insgesamt 735 Sanktionen verhängt.

Das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 umfasst nicht alle Sanktionstatbestände des SGB II, sondern nur die Tatbestände der §§ 31, 31a und 31b SGB II für Leistungsberechtigte über 25 Jahre. Unter diesen Tatbestandsmerkmalen wurden 2018 insgesamt 204 Sanktionen verhängt; 2019 waren es 148 Sanktionen.

Die Sanktionen lassen sich jedoch systemseitig nicht nach der Sanktionshöhe differenziert auswerten. Auch die Bundesagentur für Arbeit weist in ihren Veröffentlichungen nur die Sanktionen nach Rechtsgrundlagen aus.

### 3. In wie vielen Fällen haben die Jobcenter des Rheingau-Taunus-Kreises die Kosten der Unterkunft in den Jahren 2016 bis 2019 nicht in voller Höhe übernommen?

- a.) Wie schlüsseln sich diese Fälle auf die betroffene Personenzahl je Wohnung auf?  
b.) Wie verteilen sich diese Fälle auf die einzelnen Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises?

Die Anzahl der Fälle, in welchen die Kosten der Unterkunft einer Bedarfsgemeinschaft nicht in voller Höhe übernommen wurde, kann lediglich dahingehend ausgewertet werden, in wie vielen Fällen jährlich ein Kostenabsenkungsverfahren nach § 22 SGB II für nicht angemessene Kosten der Unterkunft eingeleitet wurde.

Diese Fallzahlen sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Anzahl
2016	511
2017	431
2018	370
2019	304

Grundsätzlich wird die unangemessene Miete für eine maximale Dauer von 6 Monaten gewährt.

3 a.) ist anzumerken, dass bei der Prüfung der Angemessenheit die gesamte Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis zur Bruttokaltmiete und der Wohnungsgröße betrachtet wird. Eine Aufschlüsselung auf einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nicht.

3 b.) Die eingeleiteten Kostenabsenkungsverfahren im Zeitraum 2016 bis 2019 sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Ort	Anzahl			
	2016	2017	2018	2019
Aarbergen	10	10	5	1
Bad Schwalbach	31	30	28	25
Eltville am Rhein	27	27	24	18
Geisenheim	25	27	26	15
Heidenrod	16	10	9	10
Hohenstein	6	5	4	2
Hünstetten	21	13	6	8
Idstein	70	55	31	38
Kiedrich	6	4	2	4
Lorch	14	4	9	3
Niedernhausen	37	19	19	13
Oestrich-Winkel	25	14	11	8
Rüdesheim am Rhein	75	59	69	53
Schlangenberg	11	11	15	7
Taunusstein	110	119	95	87
Waldems	7	5	4	6
Walluf	20	19	13	6
<b>Gesamt</b>	<b>511</b>	<b>431</b>	<b>370</b>	<b>304</b>

### 4. Von wann datiert die geltende Regelung zur Angemessenheit der Mieten im Rheingau-Taunus-Kreis?

Die aktuell geltende Regelung zur Bestimmung der Angemessenheit der Mieten datiert vom 13. Dezember 2019.

**5. Weshalb ist die Regelung zur Angemessenheitsbestimmung der Mieten im Rheingau-Taunus-Kreis noch nicht in die Homepage des Kreises eingestellt worden.**

Da es sich bei der geltenden Regelung um eine interne Dienstanweisung handelt, ist diese nicht auf der Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises veröffentlicht. Bei Neuanmietung einer Wohnung bzw. angestrebten Wohnungswechsel wird die Frage der Angemessenheit im Voraus individuell mit dem jeweiligen Kunden erörtert.

(Frank Kilian)  
Landrat